

# BGer 1B 310/2020 vom 14. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_310\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_310_2020)

FR: TF 1B 310/2020 du 14 octobre 2020

IT: TF 1B 310/2020 del 14 ottobre 2020

## Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Im Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ wegen Diebstahls etc. wies die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau am 4. Mai 2020 einen Beweisantrag des Straf- und Zivilklägers A.\_\_\_\_\_ ab. Auf die von diesem dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern am 3. Juni 2020 nicht ein. Zur Begründung führte es an, die Abweisung eines Beweisantrages durch die Staatsanwaltschaft sei nur anfechtbar, wenn der Antrag nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden könne. Der Beschwerdeführer habe nicht dargelegt, weshalb diese Voraussetzung erfüllt sei und damit seine Begründungspflicht verletzt. Das Gleiche gelte auch insoweit, als die Beschwerde sinngemäss auch ein Ausstandsbegehren gegen die Staatsanwaltschaft enthalte; dem Beschwerdeführer sei aus früheren Verfahren hinlänglich bekannt, welche Anforderungen an ein Ausstandsgesuch gestellt würden. Diese seien durch die pauschalen Vorwürfe, die Staatsanwaltschaft habe seine Verfahrensrechte verletzt, offenkundig nicht erfüllt. Mit Beschwerde vom 13. Juni 2020 beantragt A.\_\_\_\_\_ u.a. sinngemäss, diesen Beschluss des Obergerichts aufzuheben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht nicht sachgerecht auseinander. Er legt nicht dar, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt hat, und das ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde geht an der Sache vorbei, darauf ist nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.